Gemeinde Möhnesee - Bebauungsplan Nr. 41
„Parkplatz südlich der Seestraße" in Möhnesee-Körbecke

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
5. Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
6. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I. S 3434)
7. Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)

B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 "Parkplatz südlich der Seestraße" gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

P — Parkflächen ohne Versiegelung

S — Fahrbahn mit Versiegelung (Asphalt)

W — Wohnmobilstellplätze

F — Fußweg

Entwässerungsmulde / Straßenbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Abwasser

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

ö — Öffentliche Grünfläche

Ökologische Maßnahmen gem. § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

ö 1 — Flächen zum Anpflanzen von heimischen Hecken und Gebüschen

ö 2 — Flächen zum Anpflanzen von heimischen Hecken, Gebüschen. Die Beetbereiche sind durch die Einsaat von Regiosaatgut als artenreiche Säume zu entwickeln.

Flächen zur Errichtung eines Erdwalls mit Bepflanzung von heimischen Hecken und Gebüschen.

Anpflanzen von standortgerechten, lebensraumtypischen Läubbäumen

gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. §1 (6) Nr.7a BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Ersatzmaßnahmen für den Bluthänfling:
In die umfassenden Grünstreifen (ö1) sind heimische Hecken Gebüsche anzupflanzen. Auf der Parkplatzfläche (ö2), sind in alle Grünstreifen und Grünflächen zwischen und neben den Parkplätzen heimische Gebüsche oder Hecken anzupflanzen, und die Beetbereiche durch die Einsaat von Regiosaatgut als artenreiche Säume zu entwickeln, um ein zusätzliches Nahrungsangebot zu schaffen.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs auf die allgemeine Brutvogelfauna des Plangebietes ist die notwendige Baufeldräumung nur außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März - 31. Juli) durchzuführen.

Ergänzende Festsetzungen gem. § 1a BauGB und § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB
Darlegung der externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Natur- und Landschaft

Bei den in der Tabelle aufgeführten Flächen handelte es sich um Umwandlung von Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand, welches durch die Pflanzung von Obstbäumen zu einem Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand entwickelt und aufgewertet wird.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anzahl Bäume	Traufbereich [m²]	Generierte Biotopwertpkte.
Hewingsen	1	110, 85	42	1260	6.300
Hewingsen	3	83	20	600	3.000
Delecke	2	183	25	750	3.750
			Gesamtwert:		**13.050**

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Flurstücksgrenzen

722 — Flurstücksnummern

2.00 — Maßzahl in Metern

vorhandene Hecken/Büsche

vorhandene Bäume und Großsträucher

vorhandene Einfriedungen/Zäune

298.65 — Topografische Geländehöhe bezogen auf NHN

227.00 — Höhenschichtlinie bezogen auf NHN

vorhandene Gebäude

D. HINWEIS

Bodendenkmäler:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde wie z.B. Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern
ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170/171 oder 02933/81-0) und/oder dem
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4,
57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) anzuzeigen.
Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Artenschutz:

(siehe auch Artenschutzrechtliche Prüfung des Büro Stelzig Projekt Nr. 1040)

Die Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollten möglichst erhalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Fällung nur außerhalb des Hauptbrutzeit (15. März - 31. Juli) durchzuführen.

Der Gehölzschnitt ist gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres nicht erlaubt.

Die Beleuchtung des Parkplatzes könnte sich störend auf brütende Vogelarten wie den Bluthänling, nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden. Bei einer Beleuchtung müssen die Lichtimissionen auf der Parkplatzfläche und in Richtung der offenen Landschaft auf ein Minimum reduziert werden. Es sind Leuchten mit entsprechendem Lichtspektrum einzusetzen und die Beleuchtung sollte nur bis 22Uhr eingeschaltet sein.

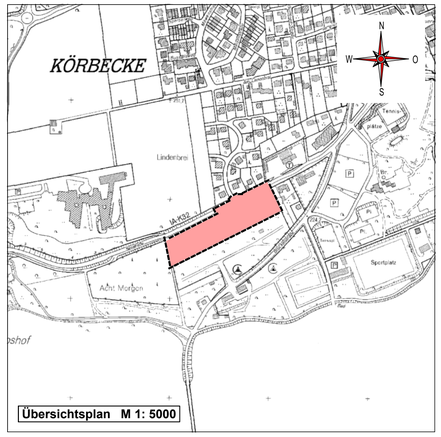

Übersichtsplan M 1: 5000

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

....., den .....

Der Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in der Sitzung 10.10.2019 die Offenlage gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

ERTSE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Bebauungsplan mit der dazugehöriger Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2019 bis einschl. 20.01.2020 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee am 03.012.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

ERSTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.12.2019 um Stellungnahme bis zum 20.01.2020 gebeten worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

BESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in der Sitzung am 26.03.2020 über die Anregungen und Bedenken der ersten Beteiligung beraten und beschlossen die durchgeführte Beteiligung und Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB als frühzeitige Beteiligung gem. § 3 und § 4 Abs. 1 BauGB zu nutzen und ein qualifiziertes Verfahren durchzuführen.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 26.03.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes anerkannt und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2020 bis 30.06.2020 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 18.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.05.2020 um Stellungnahme bis zum 30.06.2020 gebeten worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

ERNEUTE OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2020 bis 17.08.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 06.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.07.2020 erneut um Stellungnahme bis zum 17.08.2020gebeten worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

ZWEITE ERNEUTE OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ..... erneut um Stellungnahme bis zum ..... gebeten worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Möhnesee als Satzungs beschlossen worden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am .....
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Gemeinde Möhnesee eingesehen werden.

Möhnesee, den .....

Der Bürgermeister

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Möhnesee, den .....

Im Auftrag:

Gemeinde Möhnesee
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt / Planung
Hauptstraße 19 * 59519 Möhnesee

FINGER BAUPLAN
PLANUNGSBÜRO FÜR BAUWESEN

Projektsteuerung
Verkehrs- und Freianlagen
Kanal- und Tiefbau
Kanalerfassung
Bauleitplanung
Bauüberwachung

Finger Bauplan GmbH
Silmecke 47
59846 Sundern
Fon 0 29 33 - 78 00 23
Fax 0 29 33 - 78 00 24
info@finger-bauplan.de
www.finger-bauplan.de

Bebauungplan Nr. 41
"Parkplatz südlich der Seestraße"
Gemeinde Möhnesee * Gemarkung Körbecke * Flur 5

Satzungsbeschluss | Maßstab 1 : 500

59846 Sundern, im Dezember 2020